

Satzung des „Trigardon e.V.“
Verein für Live-Rollenspiel, erlebte Geschichte und historischen Tanz
Fassung vom 19. September 2010

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
 1. Der Verein führt den Namen „Trigardon“ e.V.
Verein für Live-Rollenspiel, erlebte Geschichte & historischen Tanz.
 2. Der Verein hat seinen Sitz in Velbert.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Der Verein soll beim Amtsgericht in Velbert eingetragen werden.
2. Zweck und Aufgaben des Vereins
 1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere des Live-Rollenspiels als Laien-Improvisationstheater in einem historisch / märchenhaften Rahmen. Außerdem soll durch die Beschäftigung mit historischem Tanz, Liedgut und Musik das Brauchtum gepflegt werden. Sowohl bei der kulturellen Betätigung als auch der Brauchtumpflege soll der Verein ein Augenmerk auf die Heranführung Jugendlicher an solche Themengebiete legen und sich in diesem Sinne in die Jugendarbeit einbringen.
 2. Die Aufgaben des Vereins sind:
 1. Die Idee des Live-Rollenspieles zu verbreiten.
Dies geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Live-Rollenspielveranstaltungen.
 2. Die Darstellung und Verbreitung der Beschäftigung mit dem Live-Rollenspiel in seiner Vielfalt, d.h. auf die künstlerischen, historischen und sozialen Aspekte hinzuweisen. Dieses geschieht insbesondere durch gezielte Aktivitäten, wie Vorträge, Seminare, Workshops und öffentliche Tanzstunden für historische Tänze.
 3. Die Unterstützung aller Aktivitäten, die persönlichen und sozialen Kontakten der Rollenspieler dienen (hier insbesondere im Bereich der Familie sowie zwischen Jung und Alt).
 4. Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen des Vereins dienlich sind.
 3. Der Verein "Trigardon" ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.
3. Gemeinnützigkeit
 1. Der Verein "Trigardon" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der konkrete Zweck des Vereins ist in Paragraph 2 niedergelegt.
 2. Der Verein "Trigardon" ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Palliativstation der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
4. Rechtsgrundlagen

Die Satzung, sowie die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Rechtsgrundlage ist die Satzung.

5. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, um dem Verein beitreten zu können.
2. Für die Mitgliedschaft Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
3. Der Verein "Trigardon" besteht aus seinen ordentlichen Mitgliedern.
4. Die Anschrift der Mitglieder (einzeln und als Mitgliederliste) dürfen im Sinne des Datenschutzes nur nach erfolgter Genehmigung des Mitgliedes (durch entsprechenden Vermerk auf dem Aufnahmeblatt) an andere Mitglieder, und nur an solche zu ausschließlich den Vereinszielen dienenden Zwecken weitergegeben werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht. Nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Juristische Personen besitzen nur eine Stimme und nur das aktive Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche tatsächlich entstandener Auslagen.
4. Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt per elektronischer Post (Email). Mitglieder müssen eine entsprechende Adresse bei ihrem Beitritt angeben und sollten ihr elektronisches Postfach regelmäßig überprüfen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 3. Den Mitgliedsbeitrag im voraus zu bezahlen.

7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Vereinsanschrift und Überweisung des Mitgliedsbeitrags auf eines der Vereinskonten. Der Eintritt ist ganzjährig möglich, die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Folgemonats nach Zahlungseingang. Der Gesamtvorstand kann aus triftigen Gründen einen Antrag ablehnen. Dieses bedarf der Schriftform.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Deren Entscheidung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung,
 3. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
 4. durch Ausschluß.
4. Die Austrittserklärung hat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an die Vereinsadresse zu erfolgen. Hierbei ist eine 6-wöchige Kündigungsfrist einzuhalten.
5. Der Ausschluß erfolgt
 1. bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 2. wegen groben unsportlichen, oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Suspendierungserklärung. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben.

7. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem suspendierten Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluß von dem suspendierten Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

8. Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Mitgliedsbeiträge sind für 12 Monate (1 Jahr) im voraus zu bezahlen. Bei fortgesetzter Mitgliedschaft ist mit Beginn des Geschäftsjahres der Beitrag fällig. (Ausnahmefälle regelt Abs. 3)
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Hierzu ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

9. Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. stellvertretender Schatzmeister
5. Schriftführer

11. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand, d.h.:
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. stellvertretender Schatzmeister
 5. Schriftführer

sind der Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Vorstand gemeinsam.

2. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Gesamtvorstand wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 3. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
 4. Die Schatzmeister verwalten die Vereinskasse und führen Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder seines Vertreters.
 5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlusunfähigkeit muß der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Vorstand hat seine Mitglieder umgehend darüber zu informieren.

12. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sieben Wochen vorher per elektronischer Post (Email) und wird zusätzlich auf der Internetpräsenz des Vereins bekanntgegeben.
3. Ergänzungen zur Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung sind möglich. Satzungsänderungen (insbesondere Vereinsauflösung) oder Vorstandswahlen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Versand der Einladung schriftlich oder per elektronischer Post an den Vorstand gesendet werden. Alle anderen Anträge zur Tagesordnung können auch zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Der Gesamtvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn Dreieiertel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindesten vier Wochen einzuladen.
5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.

13. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
2. Wahl der Kassenprüfer.
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
5. Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf Grundlage der Satzung.
6. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung.
7. Beschlußfassung über die vom Gesamtvorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

14. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes bzw. in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Jede Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 6/7-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und können nur beschlossen werden, wenn die zu

ändernden Paragraphen der Satzung in der Einladung bekanntgegeben worden sind.

6. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von mindestens 6/7 aller Mitglieder.

15. Protokolle

1. Über Versammlungen sind Protokolle zu führen.
2. Ein Vorstandsmitglied und der gewählte Protokollführer haben die Protokolle zu unterzeichnen.

16. Kassenprüfung und Kassenführung

1. Der Verein "Trigardon" führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei berechtigten Zweifeln sind Zwischenprüfungen zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

17. Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 6/7 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird gemäß Paragraph 3 Abs. 5 behandelt.

Gründungsmitglieder

- * Elmar Heinrich Artur Heyde
- * Jan Bernhard Heidelberger
- * Natalie Wolff
- * Valesca Radom
- * Sebastian Wolfgang Retterspitz
- * Gösta August Kroll
- * Anja Habermehl
- * Christoph Pabst
- * Jessica Karina Wagner
- * Karsten Dennis Rubin
- * Sascha Benjamin Glimmann
- * Sebastian Hirsekorn
- * Ines Wingenbach
- * Jennifer Hinrichsen